

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2013

1352. Gemeindeordnung (Rafz)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 KV regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Dabei werden die Kulturkommission sowie die Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen aufgehoben, wobei die Aufgaben der Letzteren der Sozialbehörde übertragen werden. Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Zu Bemerkungen Anlass gibt indessen Art. 20 Ziff. 2 lit. a GO, der die Wahl der Mitglieder der Kulturkommission regelt. Ein Ziel der Teilrevision vom 9. Juni 2013 war es, die Kulturkommission aufzuheben. Dies zeigt sich in der Aufhebung von Art. 49 GO über die Kulturkommission sowie aus dem Beleuchtenden Bericht dazu. Die eingangs erwähnte Bestimmung darf daher nicht mehr angewendet werden, da sie gegenstandslos ist. Die Politische Gemeinde Rafz wird aus diesem Grund verpflichtet, Art. 20 Ziff. 2 lit. a GO bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

4. Anzuführen bleibt das Folgende: Art. 4 Abs. 1 GO regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten sowie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter. Die Politische Gemeinde Rafz gehört jedoch heute dem Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld an. Die Organisation ihres Betriebsamtes und das Wahlorgan der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten wird durch die Gemeinden des Betriebskreises in einem Vertrag geregelt (RRB Nrn. 2046/2008 und 1515/2010). Daher erübrigen sich diesbezügliche Bestimmungen über das Betriebswesen in der Gemeindeordnung, denen keine normative Kraft mehr

zukommt. Die Politische Gemeinde Rafz ist einzuladen, Art. 4 Abs. 1 GO bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass der Passus «der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte» aufgehoben wird.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz am 9. Juni 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die Politische Gemeinde Rafz wird verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung Art. 20 Ziff. 2 lit. a GO aufzuheben.

III. Die Politische Gemeinde Rafz wird eingeladen, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung Art. 4 Abs. 1 GO dahingehend zu ändern, dass der Passus «der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte» aufgehoben wird.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, Postfach 113, 8197 Rafz, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi